



41416  
Marktgemeinde  
Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

21. August 2023

## Vertragsabschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die von Ihnen eingesetzten Softwareprodukte ist der Abschluss eines Vertrages vorgesehen.

Wir dürfen Ihnen daher in der Beilage zwei Vertragsexemplare übersenden und ersuchen Sie, ein Exemplar des Vertrages nach Unterfertigung an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

GEMDAT OÖ GmbH & Co KG

**Anlage:**  
Zusatzblatt  
Allgemeine Geschäftsbedingungen der GEMDAT OÖ



# PROGRAMMNUTZUNGSVERTRAG

k5|Next\_Basis

Vertragsnummer: 4141608260

abgeschlossen zwischen der GEMDAT OÖ GmbH & Co KG, 4020 Linz, Schiffmanstraße 4, im Folgenden kurz GEMDAT genannt, einerseits

und der **Marktgemeinde Riedau**, im Folgenden kurz Auftraggeber genannt, andererseits.

Gemeinsam nachfolgend als Vertragsparteien bezeichnet.

## 1 Präambel

GEMDAT stellt die vertragsgegenständliche Software **k5|Next\_Basis**, als webbasierte Lösung, dem Auftraggeber zur Verfügung.

## 2 Gegenstand des Vertrages

GEMDAT stellt dem Auftraggeber während der Laufzeit dieses Vertrages die technische Möglichkeit zur Verfügung, die vertragsgegenständliche Software, die in einem von der GEMDAT ausgewählten Rechenzentrum gehostet wird, über das Internet während der Laufzeit und im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen. Die Software wird als Software as a Service („SaaS“) angeboten.

Als Übergabepunkt für die vertragsgegenständliche Software ist der Internetanbindung des von GEMDAT genutzten Rechenzentrums definiert. Die Internetanbindung des Auftraggebers, deren Aufrechterhaltung, die ausreichende Geschwindigkeit derselben sowie zu erfüllende Hard- und Softwarevoraussetzungen (dies betrifft insbesondere Webbrowser, die sich innerhalb des Support Lifecycle des jeweiligen Herstellers befinden müssen, sowie die zu deren Betrieb notwendige Hardwareausstattung) aufseiten des Auftraggebers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Grundsätzlich ist die vertragsgegenständliche Software 24 Stunden, 7 Tage die Woche verfügbar. Die zugesagte Verfügbarkeit beträgt durchschnittlich von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr 98 Prozent. Davon ausgenommen sind geplante Wartungsarbeiten außerhalb der zugesagten Zeiten (nachfolgend als „notwendige Wartungsarbeiten“ bezeichnet), Wartungsarbeiten innerhalb der zugesagten Zeiten aufgrund von technischen oder sicherheitsrelevanten Vorfällen (nachfolgend als „dringende Wartungsarbeiten“ bezeichnet) sowie Hard-, Software und Infrastruktur bedingte Ausfälle aufseiten des Auftraggebers.

Weitere Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und sind bei Bedarf gesondert zu vereinbaren.

Die GEMDAT stellt für die Laufzeit des Vertrages, dem Auftraggeber die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software über das Internet entgeltlich unter definierten Softwarevoraussetzungen am Client zur Verfügung.

Die Softwarevoraussetzungen werden laufend angepasst. Die jeweils aktuellen Voraussetzungen finden Sie in unserem Gemdat Portal unter Services und Informationen oder direkt unter [portal.gemdat.at/Service](https://portal.gemdat.at/Service).

### 3 Produktbeschreibung

k5|Next\_Basis beinhaltet folgende Module und ist für den Einsatz des Auftraggebers wie folgt konzipiert:

- k5|Next\_Admin: beinhaltet die Oberfläche für die Kundenadministratoren, die Mandantenverwaltung, das Benutzer- und Rechtemanagement.
- k5|Next\_Identity: ermöglicht einen Benutzer für alle k5|Next-Anwendungen und dient der Passwortänderung sowie der Verwaltung der Multifaktorauthentifizierung.
- k5|Next\_Person: dient als Bindeglied zu den Registern und anderen Services, der zentralen Speicherung und Bearbeitung (keine Neuanlage) der Kontaktdaten (Name, Adresse, E-Mail und Telefon) – diese Daten werden mit den anderen Fachbereichen (Finanzmanagement, Verfahren) abgeglichen, Bereitstellung von Zustimmungserklärungen.
- k5|Next\_Kontakt: dient als zentrale Oberfläche zur Anlage und Pflege aller Personen und deren Kontaktdaten (Adressen, E-Mailadresse, Telefon) aus der k5|Next\_Person, die in den Fachanwendungen der Gemeinde in Verwendung sind.

### 4 Nutzungsrechte - Lizenzierung

GEMDAT räumt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, einfaches, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes, nicht exklusives Nutzungsrecht für die vertragsgegenständliche Software ein. Das Nutzungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf der vom Auftraggeber lizenzierten Anzahl von Mandanten.

Darüber hinausgehende Rechte der Softwarelösung werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt (wie die Vervielfältigung, Bearbeitung udgl).

### 5 Umfang und Pflichten

#### 5.1 Die GEMDAT verpflichtet sich,

- Verbesserungen und/oder Erweiterungen der Software-Möglichkeiten hinsichtlich Organisations- und Softwareablaufs laufend von sich aus und nach eigenem Ermessen durchzuführen,
- den Auftraggeber rechtzeitig über geplante Weiterentwicklungen und damit verbundene Veränderungen der zu verwendenden sonstigen Software oder Hardware zu informieren.

#### 5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- einen ausreichend schnellen und stabilen Internetanschluss zu verfügen sowie die definierten Systemvoraussetzungen ([portal.gemdat.at/Service](http://portal.gemdat.at/Service)) zu erfüllen,
- die von ihm bzw. den Nutzern verwendeten Benutzerkonten sowie deren Identifikations- und Authentifikationsmerkmale geheim zu halten, vor unberechtigten Dritten zu schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben. Der Auftraggeber haftet für die missbräuchliche oder unberechtigte Nutzung der Identifikations- und Authentifikationsmerkmale, sofern ihm die missbräuchliche oder unberechtigte Nutzung zuzurechnen ist. Zudem hat der Auftraggeber bei Kenntnis einer missbräuchlichen oder unberechtigten Nutzung den Anbieter umgehend zu informieren,
- die vertragsgegenständlichen Software Dritten nicht zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht von den Vertragsparteien ausdrücklich in Schriftform vereinbart wurde,
- dass Störungen über die für den Support ([portal.gemdat.at/Support](http://portal.gemdat.at/Support)) genannten Kanäle zur Kontaktaufnahme eingehalten werden und die zur Störungsbehebung notwendigen Informationen übermittelt werden,
- die Störungsbehebungen im Wege der Fernwartung zu ermöglichen,
- bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Software alle anwendbaren Gesetze zu beachten. Dem Auftraggeber ist es untersagt, Inhalte oder Daten, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die Rechte Dritter verletzen zu übertragen. Im Fall eines Verstoßes ist der Auftraggeber für die von ihm übertragenen Inhalte oder Daten selbst verantwortlich und hat den Anbieter von jeder Haftung und jeglichen Kosten,

einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen. Bei Inkennrnissetzung der GEMDAT über rechtswidrige Tätigkeit des Auftraggebers hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Software, bleibt das Recht der GEMDAT auf Sperrung oder Löschung gem. § 16 ECG zwecks Ausschluss der Verantwortlichkeit unbenommen.

#### 5.4 Der Auftraggeber benötigt

- für jeden User, welcher Registerabgleiche durchführt, einen Kommunalnet-User (Stammportal-User).

#### 5.4 Nicht inkludiert sind

- Neuprogrammierungen von Software-Modulen oder Softwareänderungen, die eine wesentliche Veränderung der Softwarelogik zur Folge haben, auch wenn diese Änderungen gesetzlichen Vorschriften zugrunde liegen.
- Neue, zusätzliche oder individuell bei der GEMDAT in Auftrag gegebene Software-Module werden separat angeboten bzw. abgerechnet, ebenso Datenüberspielungen.
- Eventuell dadurch erforderlich werdende Hardware- bzw. Softwareänderungen.
- Organisations- und Programmierleistungen dafür sowie Erweiterungen und/oder Änderungen an anderen Softwareprogrammen.
- Reisezeiten, Reisespesen sowie sämtliche Dienstleistungen vor Ort.
- Fach- und/oder Softwareschulungen sowie laufenden Hotline-Service.

### 6 Datensicherung

Die GEMDAT führt regelmäßig und automatisiert eine Datensicherung durch. Die Datensicherung der Datenbank erfolgt georedundant und die des Datenspeichers (zB für Dokumente) lokal redundant.

### 7 Datenschutz und Datensicherheit

Datenschutz ist für GEMDAT ein wichtiges und zentrales Anliegen. Die GEMDAT agiert für die vertragsgegenständliche Software als Auftragsverarbeiter gegenüber dem Auftraggeber. Die Vertragsparteien schließen einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO.

Zur Optimierung der vertragsgegenständlichen Software ist der Anbieter berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten, Inhalte oder dem Datenformat vorzunehmen. Der Zugang über das Internet zur vertragsgegenständlichen Software erfolgt über eine gesicherte Internetverbindung (SSL-Verschlüsselung).

### 8 Support

Ein Supportfall bzw. eine Störung liegt vor, wenn die laut Produktbeschreibung beschriebenen Funktionen nicht erfüllt werden. Supportanfragen sind schriftlich per Ticket im Gemdat Portal ([portal.gemdat.at/Support](https://portal.gemdat.at/Support)) einzubringen. GEMDAT ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers innerhalb der Supportzeiten der GEMDAT Auskunft zu geben. Die Supportzeiten sind im GEMDAT Portal (etwa unter der Ticketerfassung) sichtbar. Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Reaktionszeit weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

Störungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, wie etwa die Nichterfüllung der Hard- und Softwarevoraussetzungen, Störungen der Internetverbindung oder welche auf einer unsachgemäßen Bedienung beruhen, werden nach dem aktuell gültigen Stundensatz der GEMDAT verrechnet.

## 9 Funktionsänderungen

Die vertragsgegenständliche Software wird ständig weiterentwickelt. GEMDAT behält sich das Recht vor, die vertragsgegenständliche Software in neue Versionen zu überführen und diese ohne vorherige Zustimmung oder Ankündigung zu implementieren.

Die vertragsgegenständliche Software der GEMDAT unterliegt ständigen technischen Fortschritten und Weiterentwicklungen. In Einzelfällen kann das zu einer derartigen Änderung der vertragsgegenständlichen Software führen, dass die Software durch ein neues Produkt oder eine neue Lösung funktional vollständig ersetzt wird („Nachfolgeprodukt“). In diesem Fall ersetzt das Nachfolgeprodukt die vertragsgegenständliche Software. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Nachfolgeprodukts. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass es sich nicht um ein Nachfolgeprodukt handelt, wenn es sich bei der Neuerung lediglich um ein neues Release handelt.

GEMDAT informiert den Kunden regelmäßig über die von ihr geplanten Änderungen des Softwareproduktportfolios über den GEMDAT Newsletter und über ihre Homepage. Wird die vertragsgegenständliche Software von GEMDAT

a) durch ein Nachfolgeprodukt abgelöst oder

b) nicht mehr weiterentwickelt und daher eingestellt, muss GEMDAT diese Maßnahme mit einer Frist von mindestens 12 Monaten schriftlich ankündigen („End of Life“).

c) Die schriftliche Ankündigung des „End of Life“ gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung der vertragsgegenständlichen Software zum nächstmöglichen Zeitpunkt iSd Punkt (Dauer des Vertrages). GEMDAT informiert mit der schriftlichen Ankündigung den Kunden über die Möglichkeiten für Updates oder eine Migration auf ein aktuelles Nachfolgeprodukt.

## 10 Gewährleistung

Die GEMDAT gewährleistet, dass die vertragsgegenständliche Software die in der Produktbeschreibung angeführten Funktionen enthält und den hier vertraglich vereinbarten Bedingungen entspricht – nicht jedoch für Abweichungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die GEMDAT nicht zuzurechnen sind. Es gelten die Regelungen im Rahmen der Gewährleistung laut den allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT.

## 11 Dauer des Vertrages

Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbegrenzt und beginnt mit der Unterschrift der Vertragsparteien zu laufen. Eine Kündigung wird frühestens nach 36 Monaten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. rechtskräftig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Eine Kündigung dieses Vertrages bewirkt die automatische und zeitgleiche Kündigung aller darauf aufbauenden Verträge. Die aufbauenden Verträge beinhalten eine Bestimmung, welche diese Abhängigkeit aufzeigt. Die Mindestvertragslaufzeit und die Kündigungsfrist der aufbauenden Verträge werden durch die Kündigung dieses Vertrages nicht berührt.

Verrechnungsbeginn: **01.01.2024**

Der Auftraggeber hat zum Ende des Vertrags die Möglichkeit, seine Daten und Inhalte zu sichern. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten unwiderruflich gelöscht.

## 12 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden vertraulichen Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse über die jeweils andere Partei geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Daten und Informationen aufgrund Gesetzes, einer Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Informationen, die allgemein bekannt sind oder bereits vor beiderseitigem Vertragsabschluss der jeweiligen Vertragspartei bekannt waren.

Diese Verpflichtung bleibt nach Kündigung dieses Vertrages für 3 Jahre aufrecht.

### **13 Preise und Zahlungsbedingungen**

Das Entgelt für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Softwarelösung sowie etwaiger weitere optionaler Leistungen richtet sich nach dem vom Auftraggeber im Angebot gewählten und GEMDAT in der Angebotsbestätigung bestätigten Produkt. Dies besteht aus k5|Next\_Basis, inklusive der lizenzierten Anzahl von Mandanten.

Die Verrechnung erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus. Allfällige Gebühren und Abgaben, die aufgrund des Vertragsabschlusses anfallen sollten, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wenn die GEMDAT derartige Gebühren und Abgaben bezahlt, so hat ihr der Auftraggeber diese unverzüglich und abzugsfrei zu ersetzen. Alle unter Softwareverzeichnis und Programmnutzungsgebühren angeführten Beträge sind exkl. MwSt.

Der Auftraggeber erklärt sich bei Vertragsunterfertigung mit der elektronischen Rechnungslegung und -zustellung sowie mit der Einhebung der anfallenden Nutzungsgebühren mittels Einziehungsauftrag von einem vom Auftraggeber bekanntgegebenen Konto einverstanden.

### **14 Übertragung von Rechten und Pflichten**

Jedwede Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur nach Rücksprache und vorheriger schriftlicher Zustimmung von GEMDAT zulässig. GEMDAT ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

### **15 Schlussbestimmungen**

- Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen von beiden Seiten unterschriebener Nachtragsurkunden.
- Soweit gemäß diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Unternehmergezbuches.
- Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- Unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages werden durch solche ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen und den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.
- Überdies gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMDAT.

## 16 Softwareverzeichnis und Programmnutzungsgebühren

Die Kosten betragen monatlich:

Modul	Menge	Preis in €
k5 Next_Basis 2.000-2.499 Einwohner	1	37,50 €
<b>SUMME</b>		<b>37,50 €</b>

Alle angeführten Beträge sind exkl. MWST!

Der Auftraggeber:

Riedau,

---

Siegel

Die GEMDAT:

Linz,

---

## Zusatzblatt k5|Next\_Basis

ergänzend zum Programmnutzungsvertrag k5|Next\_Basis wird wie folgt definiert:

### 1 Art und Zweck der Datenverarbeitung

k5|Next\_Basis ist für den Einsatz des Auftraggebers wie folgt konzipiert:

- k5|Next\_Basis - .Admin  
Zweck der Datenverarbeitung ist das Verwalten von Mandanten, Rollen und Rechten. Dies beinhaltet:
  - die Oberfläche für die Dienstleister (k5|Partner) und Kundenadministratoren
  - Mandantenverwaltung (Gemeindedaten)
  - Benutzer und Rechternagement
  - Freischaltung weiterer Module/Apps
- k5|Next\_Basis - .Identity  
Zweck der Datenverarbeitung ist die zentrale, modulübergreifende Benutzerverwaltung. Dies bedeutet, nur ein Benutzer für alle k5|Next-Anwendungen. Zusätzlich kann in diesem Bereich das Passwort geändert und die Multi-Faktor-Authentifikation verwaltet werden.
- k5|Next\_Basis - .Person  
Zweck der Datenverarbeitung ist die Verbindung der einzelnen Fachbereiche miteinander und die Anbindung zu den Registern und anderen Services. Die zentral gespeicherten Kontaktdaten (Name, Adresse, E-Mail und Telefon) werden mit den anderen Fachbereichen (Finanzmanagement, Verfahren) abgeglichen. Über die Bearbeitungsoberfläche können die Kontaktdaten aktuell gehalten werden (neue Personen können nicht angelegt werden). Zusätzlich werden Einwilligungserklärungen (Allgemeine Kommunikation, E-Rechnung, Veranstaltungsinformation) bereitgestellt. Diese können sowohl vom Dienstleister als auch vom Kunden individuell angepasst werden.
- k5|Next\_Basis - .Sync  
Zweck der Datenverarbeitung ist der Transport der Daten zwischen den bestehenden k5-Anwendungen (Finanzmanagement, Verfahren, DMS) und der k5|Next-Plattform.
- k5|Next\_Kontakt  
Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfassung und Auswertung zusätzlicher neuer Kontakte. Diese können mit Tags versehen und in Gruppen verwaltet werden.

### 2 Betroffene Personen / Datenarten

Betroffene Personen:	Fortlfd. Nr.:	Datenarten:
Sachbearbeiter und Benutzer		Personenbezogene Daten:
	1	Titel
	2	Benutzerkennung (Benutzername, Benutzerkennwort)
	3	Vorname
	4	Nachname
	5	E-Mail
	6	Sonstige Informationen zur Personenidentifizierung insb Personen- und Benutzerkennzeichen
	7	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung



		erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben
Bürger:		Personenbezogene Daten:
	8	Titel
	9	Akademische Grade
	10	Vorname
	11	Nachname
	12	Adresse, Anschrift
	13	Elektronische Adresse, Telefonnummer
	14	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben
	15	Geschlecht
	16	Geburtsdatum
Ansprechpartner:		Personenbezogene Daten:
	17	Akademische Grade
	18	Vorname
	19	Nachname
	20	Elektronische Adresse, Telefonnummer
	21	Anrede
Unternehmen		
	22	Name
	23	Adresse
	24	Elektronische Adresse, Telefonnummer
	25	UID-Nummer
	26	KUR
	27	Firmenbuchnummer

### 3 Subauftragsverarbeiter

alle Aufgaben werden ohne Subauftragsverarbeiter erfüllt

Teilbereiche werden durch Subauftragsverarbeiter erfüllt wie folgt:

Lfd. Nr.	Subauftragsverarbeiter
1	MICROSOFT Ireland Operations Limited

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäfte mit GEMDAT (AGB GEMDAT) V1.1 vom 01.06.2019

## 1 Auftragserteilung

**1.1** Die Durchführung von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die von einem Vertragspartner, im Folgenden „Auftraggeber“ genannt, an die GEMDAT OÖ GmbH & Co KG, im Folgenden kurz GEMDAT genannt, übertragen wird, erfolgt aufgrund eines schriftlichen Auftrages (Vertrag). Dieser wird zum Zeichen der gegenseitigen Willensübereinstimmung hinsichtlich des Auftragsumfanges, der Preise und der Termine von beiden Partnern firmenmäßig unterzeichnet. Diese Willensübereinkunft kann auch durch Bestätigung in anderer schriftlicher Form (z.B. Auftragsbestätigung) erfolgen. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.

**1.2** Gegenstände eines Auftrages können u.a. sein:

- a) Arbeiten im Zuge der Softwareerstellung bzw. des Softwareeinsatzes
- b) Verkauf von Software, Hardware sowie Leistungen gemäß Leistungsverzeichnissen
- c) Arbeiten im Zuge der Auftragsdurchführung im Rechenzentrum der GEMDAT wie z.B.
  - Online-Betrieb
  - Online-Betreuung
  - Batch-Betrieb
  - Datenbankverwaltung
  - Betreuung WAN (Wide Area Network)
  - Betreuung LAN (Lokal Area Network)
- d) Sonstige Dienstleistungen

**1.3** Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die GEMDAT erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach ihrer Wahl am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen der GEMDAT innerhalb der normalen Arbeitszeit der GEMDAT. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt der GEMDAT, die berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

## 2 Daten und Unterlagen des Auftraggebers

**2.1** Alle vom Auftraggeber gelieferten Materialien, wie Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Programme und andere Angaben zur Dienstleistung, müssen in einem für die Dienstleistung geeigneten Zustand sein. Die GEMDAT ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten der GEMDAT, die auf fehlerhaftem Material oder aus anderen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, herrühren, so werden diese zu den jeweils gültigen Sätzen, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt, verrechnet.

**2.2** Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Auftraggeber verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit der GEMDAT kostenlos zur Verfügung zu stellen und die GEMDAT zu unterstützen.

**2.3** Die Einrichtung einer funktionsfähigen- und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Produkte von GEMDAT ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung sowie einer ausreichenden Anbindung an das Internet liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt die Kosten für seinen Internetzugang.

**2.4** Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Produkte ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Daten-verarbeitungsergebnisse), soweit diese Verpflichtung nicht im Rahmen einer anders lautenden Vereinbarung auf GEMDAT übergegangen ist.

## 3 Preis

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, in EURO und exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevanten Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist die GEMDAT berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Bei Verbrauchergeschäften gilt Pkt. 3 nicht. Sonstige Preisänderungen sind so fristgerecht bekanntzugeben, dass der Auftraggeber die Möglichkeit hat, im Rahmen der vertraglichen Kündigungsfrist vom Vertrag zurückzutreten.

#### **4 Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Mahnspesen**

**4.1** Mangels gegentelliger Vereinbarung sind die Forderungen der GEMDAT Zug um Zug gegen Übergabe der Ware zu bezahlen.

**4.2** Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.

**4.3** Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto der GEMDAT als geleistet.

**4.4** Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die GEMDAT berechtigt, nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren oder – soweit es sich nicht um ein Kreditgeschäft mit Verbrauchern handelt – Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen. Ist der Auftraggeber für die Verzögerung nicht verantwortlich, beträgt der Verzugszinssatz 4 % pro Jahr.

**4.5** Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die der GEMDAT entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit, sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

**4.6** Sofern die GEMDAT das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 10,90 sowie für Evidenzhaltung des Schuldenverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 3,63 zu bezahlen.

#### **5 Durchführung der Arbeiten**

**5.1** Die GEMDAT verarbeitet Material und Informationen des Auftraggebers mit der Sorgfalt eines Unternehmers.

**5.2** Bei Verzug des Auftraggebers verlängert sich die Lieferfrist der GEMDAT um den Zeitraum des Lieferverzuges.

**5.3** Wenn im Programmnutzungs- oder Wartungsvertrag die Prüfung der vereinbarten Leistungen (Datenerfassung, Kontrolle, Abstimmung etc.) nicht vorgesehen ist, so gilt mit der Übernahme des ungeprüften Werkes durch den Auftraggeber die vereinbarte Dienstleistung als vollständig und auftragsgemäß erbracht.

**5.4** Ändert der Auftraggeber nachträglich die Eingabedaten, den Arbeitsverlauf bzw. verlangt er zusätzliche, im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten, so werden die jeweils gültigen Stundensätze der GEMDAT für allfällig notwendige Mehrleistungen berechnet. Sollte sich bei der Erbringung einer Leistung herausstellen, dass die Durchführung des Vertrags tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist die GEMDAT verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Die GEMDAT ist in diesem Fall berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der GEMDAT aufgelaufenen Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

**5.5** Der GEMDAT überlassenes Material sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnisse an Dritte weiterzugeben.

#### **6 Liefertermin**

**6.1** Die GEMDAT ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

**6.2** Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von der GEMDAT angegebenen Termine alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere in einer kompatiblen Form zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

**6.3** Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von der GEMDAT nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von GEMDAT führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

6.4 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist GEMDAT berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

## 7 Transport

7.1 Unsere Verkaufspreise beinhalten Kosten für Zustellung. Ausgenommen sind Direktlieferungen von Dritten, hier werden die Transportkosten gesondert ausgewiesen - sofern nicht Direktlieferungen von Dritten erfolgen, jedoch keine Kosten für Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von uns erbracht bzw. organisiert.

7.2 Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mitarbeiterstundensatz als vereinbart gilt.

7.3 Im Falle von Rechenzentrumsdienstleistungen erfolgt der körperliche Hin- und Rücktransport des Materials des Auftraggebers und etwaiger Arbeitsergebnisse, sofern der Transport von der GEMDAT zu besorgen ist, auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

7.4 Allfällige Änderungen der technischen Übertragungsbedingungen sowie Tarifänderungen der Post gelten folglich als von vornherein vom Auftraggeber akzeptiert.

## 8 Aufbewahrungspflicht

8.1 Die GEMDAT ist verpflichtet, Datenträger, Originalbelege, Auswertungen und sonstige Unterlagen bis zur nächsten Verarbeitung, längstens aber vier Wochen, aufzubewahren, bei Beendigung des Vertrages längstens 60 Tage.

8.2 Der Auftraggeber kann innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsbeendigung schriftlich die Rücksendung der Daten in einem von der GEMDAT gewählten Format einfordern.

8.3 Für spezielle, vom Auftraggeber geforderte Formate und Datenträger wird der dadurch entstehende Mehraufwand, einschließlich der Kosten für die Datenträger, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

8.4 Eine längere Aufbewahrung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Die Beachtung zusätzlicher Aufbewahrungspflichten obliegt dem Auftraggeber. Nach Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfristen ist die GEMDAT berechtigt, die überlassenen Daten zu löschen.

## 9 Gewährleistung, Haftung

9.1 Die GEMDAT leistet im Rahmen der nachstehenden Regelung Gewähr für eine fach- und termingerechte Erfüllung der erbrachten Leistungen nach bestem Willen und Vermögen.

### 9.2 Beanstandungen sind vom Auftraggeber innerhalb der folgenden Fristen nach Übergabe der Leistungen schriftlich mitzuteilen:

- a) Für den Verkauf und die Lieferung von Hard- und Software sowie für Dienstleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate. Mängelrügen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistungen schriftlich dokumentiert erfolgen.
- b) Bei Dialogarbeiten unverzüglich.
- c) Bei täglichen Arbeiten und solchen, die innerhalb einer Woche und an verschiedenen Arbeitstagen durchgeführt werden, vor der nächsten Verarbeitung.
- d) Bei Arbeiten die wöchentlich oder dekadisch durchgeführt werden, innerhalb von drei Arbeitstagen.

Pkt. 9 Abs. 2 gilt bei Verbrauchergeschäften nicht.

9.3 Die GEMDAT ist zur Nachbesserung verpflichtet, soweit die Mängel fristgerecht geltend gemacht worden sind und sie diese nachweislich zu vertreten hat. Die Nachbesserung erfolgt kostenlos im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten. Sofern Entgelt für die Nachbesserung zu entrichten ist, wird GEMDAT dies dem Auftraggeber vor Ausführung der Arbeiten mitteilen.

9.4 Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, wenn der Auftraggeber in Leistungen der GEMDAT eingegriffen hat.

9.5 Im Falle einer Beanstandung von Mängeln muss der Auftraggeber der GEMDAT Gelegenheit geben, die Ursachen der gemeldeten Beanstandungen zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass der Fehler nicht von der GEMDAT zu vertreten ist, sind die Kosten der Untersuchung vom Auftraggeber zu tragen. Bei fehlerhafter

Dateneingabe hat die GEMDAT das Recht, eine Richtigstellung erst anlässlich der nächsten Verarbeitung vorzunehmen, wenn eine Neudurchführung der Arbeit mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre und sich eine Richtigstellung bei der nächsten Verarbeitung ohne Weiteres durchführen lässt.

**9.6** Für Fehler, die bei der Datenübertragung durch den Provider (Internetdiensteanbieter) entstehen übernimmt die GEMDAT keine Gewährleistung. Dasselbe gilt für die Konsequenzen solcher Übertragungsfehler in der weiteren Verarbeitung. Soweit Mängel, welche die GEMDAT zu vertreten hat, von der GEMDAT nicht nachgebessert werden können, hat der Auftraggeber das Recht zur Entgeltminderung oder Wandlung des Vertrages. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die GEMDAT ist in jedem Fall ausgeschlossen, sofern nicht Hauptpflichten verletzt werden. Die GEMDAT haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der Kunde verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern. Weiters geht die GEMDAT bei der Installation von Software davon aus, dass diese rechtlich erworben wurde und die jeweiligen Lizenzen verfügbar sind. Für Lizenzverletzungen haftet ausschließlich der Auftraggeber.

## **10 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung**

**10.1** Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, können schriftlich von jedem Vertragspartner jeweils unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist, jedoch frühestens nach 24 Monaten, zum 31.12. aufgekündigt werden.

**10.2** Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht nach, ist die GEMDAT berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

**10.3** Sollte der Auftraggeber ohne Einhaltung der Kündigungsfrist den Vertrag auflösen oder sollte die GEMDAT den Vertrag wegen Verzug des Auftraggebers (z.B. Datenlieferung) oder aus wichtigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, auflösen, zahlt der Auftraggeber zusätzlich zu den übrigen Verpflichtungen einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % der restlichen bis zum nächstordentlichen Vertragsabschluss noch fällig werdenden Leistungen und Verarbeitungen. Dabei gelten als Verrechnungsbasis die in Kraft stehenden Preisansätze sowie gemäß Erfahrung oder Offerte bekannten Häufigkeiten.

**10.4** Bei Handelsgeschäften hat die GEMDAT die Wahl einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages einzufordern oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

**10.5** Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die GEMDAT von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern.

**10.6** Kann die GEMDAT die von ihr übernommenen Arbeiten nicht zu den vereinbarten Terminen bzw. im vereinbarten Leistungsumfang trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durchführen, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **11 Datengeheimnis und Adressänderung**

**11.1** Die GEMDAT verpflichtet sich, von ihren Mitarbeitern vertraglich die ausdrückliche Zusicherung einzuholen, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder seine Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber die GEMDAT schriftlich von dieser Schweigepflicht entbindet oder zwingende Vorschriften entgegenstehen. Sind bei der Erfüllung eines Auftrages besondere gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten, die der Auftraggeber zu beachten hat, von der GEMDAT einzuhalten, so ist dies bei Auftragserteilung schriftlich an die GEMDAT mitzuteilen. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass auch die im vereinbarten Vertrag mitgehaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von der GEMDAT automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

**11.2** Die GEMDAT verpflichtet sich, alle ihr bekanntwerdenden Daten nicht an Dritte weiter zu geben und nur für die Ausübung der Geschäftstätigkeiten zu verwenden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der GEMDAT Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Schriftstücke auch dann als zugestellt, die an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

## **12 Urheberrecht und Nutzung**

**12.1** Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen stehen der GEMDAT bzw. deren Lizenzgebern zu.

**12.2** Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, eine Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

**12.3** Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen.

**12.4** Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung einer Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.

**12.5** Jede Verletzung der Urheberrechte der GEMDAT zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall Genugtuung zu leisten ist. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie auch immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

**12.6** Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritte enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mitübertragen werden. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität einer Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung bei der GEMDAT zu beantragen. Es obliegt der GEMDAT diese offenzulegen. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

### **13 Geringfügige Leistungsänderungen**

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, gelten geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtungen vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen.

### **14 Datenschutz**

**14.1** Die GEMDAT verpflichtet sich, dass durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen – insbesondere bezüglich Sicherheit der Verarbeitung – die Datenverarbeitung im Einklang gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt, die durchführenden Mitarbeiter einer Verschwiegenheit unterliegen und der Schutz der Betroffenenrechte gewährleistet wird.

**14.2** Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden nur nach dessen Weisung verarbeitet und transferiert, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen einer Weisung entgegenstehen.

**14.3** Im Falle einer datenschutzwidrigen Weisung des Auftraggebers wird dieser von der GEMDAT davon in Kenntnis gesetzt.

**14.4** Die GEMDAT führt ein Verarbeitungsverzeichnis über die im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.

**14.5** Im Falle einer Datenschutzverletzung durch die GEMDAT wird der Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt.

**14.6** Die GEMDAT hat das Recht, Leistungen bzw. Teile von Leistungen an Sublieferanten zu übertragen, wobei Sublieferanten von der GEMDAT vertraglich dazu verpflichtet werden, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wird eine Leistung erstmalig an einen Sublieferanten vergeben oder der Sublieferant gewechselt, wird der Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt und hat gegen die Vergabe ein Widerspruchsrecht. Fernwartungen werden auf Grund der Datensicherheit nur nach Auftrag und Einverständnis mittels Aktivierung durchgeführt.

### **15 Gerichtsstand**

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich eines Rechtsstreites über sein Bestehen oder Nichtbestehen, gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich das nach dem Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht als vereinbart. Der GEMDAT ist es freigestellt, den Auftraggeber auch bei einem anderen Gericht zu belangen. Es gilt österreichisches Recht.

### **16 Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

## **17 Schlussbestimmungen**

Der bestätigte Vertrag und die Allgemeinen Bedingungen enthalten sämtliche Vereinbarungen – Nebenabreden, spätere Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die GEMDAT.